

der Urhebers unterordnete. Das anlässlich eines Prozesses, der wegen des Nachdrucks des Bernstein'schen Handbuchs für Wundärzte 2c. zwischen dem Buchhändler Schwikert in Leipzig und dem Buchhändler Ettinger in Gotha entstanden war, ergangene Rescript vom 4. Juli 1798 äußert sich nämlich zur Erledigung der hierbei an die Staatsregierung gerichteten Anfrage: „ob die Schärfe des älteren Mandats d. a. 1686 bey dem eingetretenen neueren Mandate, den Buchhandel betr., d. 18. December 1773 auf den Nachdruck nicht privilegirter oder uneingezeichneter Bücher annoch zu ziehen sei“, wie folgt: „Nun ist das bereits in den Resolutionibus Gravaminum d. a. 1661 Tit. von Justitien-Sachen §. 81. und in dem Rescripto d. 13. Mai 1620 enthaltene Verbot des Nachdrucks der privilegirten Bücher, in dem Mandato d. 27. Febr. 1686 auf den Nachdruck überhaupt, unter Beziehung auf die allgemeinen Reichs-Constitutionen, um deswillen erstreckt worden, weil dergleichen Sachen zum höchsten Schaden derer, welche Bücher von den Auctoribus redlicher Weise an sich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlangt haben, gereiche. Es erhellet daher, daß zum Grunde dieses Verbotes des Nachdrucks, hauptsächlich die redliche Erwerbung des Eigenthums an einem Buche angenommen, und die Schärfe der Ahndung mittelst der Confiscation, vornämlich auf den Eingriff in das Eigenthum eines Verlegers und nur nebenher auf die Verletzung eines erlangten Privilegii gesetzt worden. Sothane Vorschrift ist durch das Mandat d. a. 1773 keineswegs abgeändert, sondern vielmehr eingeschärft worden.“

Die sächsische Rechtsauffassung, daß nicht das Privilegium, sondern das dem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern zuständige ausschließliche Recht auf die materielle Ausnutzung seines geistigen Erzeugnisses der hauptsächlich Gegenstand des von der Staatsgewalt zu gewährenden Rechtsschutzes sein müsse, wirkte gleichsam bahnbrechend in der deutschen Landesgesetzgebung. Derselbe Grundsatz fand, wenn auch noch einen ziemlich verclausulirten Ausdruck in Hannover durch das Rescript vom 20. März 1778. Ganz unumwunden und rückhaltlos aber bekannte sich das Allgemeine Preussische Landrecht in seinem Theil I. Tit. 11. §. 1026. u. 1033., sowie in Theil II. Tit. 20. §. 1294. u. f. dazu. Eine gleichmäßig für ganz Deutschland gültige und wirksame Anerkennung war damit freilich immer noch nicht erreicht, wie sehr es auch für den deutschen Buchhandel von Werth sein mochte, daß die beiden vorgezeichneten Culturstaaten Deutschlands dem geistigen Urheberrecht eine gesetzliche Rechtsanerkennung hatten zutheil werden lassen. Hier blieb es noch eine geraume Zeit hindurch bei dem Versprechen, welches Kaiser Leopold II. in seiner Wahlcapitulation gegeben hatte: „Insbesonderheit wollen wir den Buchhandel nicht außer Acht lassen, sondern das Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, inwiefern dieser Handelszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks von seinem Verfall zu retten sei.“ Die Deutsche Bundesacte von 1815 enthielt zwar in ihrem Art. 18. die Bestimmung, daß die Bundesversammlung sich „bei ihrer ersten Zusammenkunft“ mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen werde. Dessenungeachtet wahrte es noch mehr denn zwanzig Jahre, bevor der Beschluß vom 9. November 1837 zu Stande kam, welcher den innerhalb des Bundesgebietes erscheinenden literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst einen Schutz auf 10 Jahre gewährte. Er bildete, insofern er in dieser Rechtsmaterie eine für ganz Deutschland bindende Norm aufstellte, den Impuls zu erneuter Regsamkeit auch für die Landesgesetzgebung, bis endlich die Gegenwart die langersehnte Schöpfung eines gemeinsamen deutschen Nachdrucksgesetzes in dem „Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870“ zu Stande gebracht hat.

Eine vollständig erschöpfende Erledigung der hier in Rede stehenden Rechtsmaterie wird uns indessen auch durch dieses Gesetz noch nicht geboten, da die Erzeugnisse der Kunst davon ausgeschlossen und einer zur Zeit noch ausstehenden besonderen legislatorischen Regelung vorbehalten sind.

Die Wirkungen des Mandats vom 18. December 1773 auf die Entwicklung insbesondere des Leipziger Buchhandels konnten nicht anders als die ersprießlichsten sein, und die Behauptung ist nicht zu gewagt, daß von dem Erlasse dieses Gesetzes ab die Blüthezeit des Leipziger Buchhandels datirt. Um in dieser Beziehung den Unterschied zwischen Doreinst und Jetzt charakteristisch zu kennzeichnen, sei an dieser Stelle einer Anekdote gedacht, welche sich in Dr. C. Gretschel's und Prof. Dr. Friedr. Bülow's „Geschichte des Sächsischen Volkes und Staates“ 2. Aufl. 3. Band, S. 302 als verbürgt erwähnt findet. Dem Buchhändler Baumgärtner, Begründer der noch blühenden, angesehenen Firma gleichen Namens, rief, als er bei seinem Etablissement in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts seinen älteren Kollegen seinen Besuch machte, einer derselben warnend zu: „Wie wollen Sie bestehen? Wir sind unserer schon dreizehn!“ Gegenwärtig, nicht voll einhundert Jahre darnach, zählt Leipzig mehr denn 250 Buchhandlungen!

Wer der ausarbeitende Verfasser des Mandats vom 18. December 1773 gewesen, ist nicht bekannt. Der intellectuelle Urheber desselben war aber zweifelsohne der hochbegabte, erleuchtete und in seinen Anschauungen weit über dem Gesichtskreise seiner Zeit stehende vertraute Rathgeber des Churfürsten Friedrich August, Christian Gotthelf Gutschmid (1769 in den Reichsfreiherrenstand erhoben), welcher, doreinst der Lehrer des jungen Fürsten, nach dessen Thronbesteigung zu den höchsten Staatswürden emporstieg, 1770 Conferenzminister, 1790 Cabinetminister wurde und bis zu seinem Lebensende (1798) in des Wortes weitester und edelster Bedeutung die Seele der Regierung dieses trefflichen Fürsten war, und der einst, von dem Gesandten einer auswärtigen Macht befragt: welche Politik der Churfürst (in einer damals obschwebenden internationalen Frage) befolgen werde? darauf die schöne Antwort ertheilte: „die Politik des ehrlichen Mannes!“ Gutschmid aber war, wenn auch kein Leipziger Kind — er war als der Sohn eines Predigers 1721 in Köhren bei Cottbus geboren —, so doch recht eigentlich ein Leipziger Mann, denn in Leipzig hatte er seine Laufbahn als Docent und Sachwalter begonnen und die Stadt Leipzig hatte ihn 1761 zu ihrem Bürgermeister erwählt. Gewiß ein sinniges Zusammentreffen für das hundertjährige Ehrengedächtniß, das die Metropole des deutschen Buchhandels vor allen anderen dem erleuchteten und wahrhaft freisinnigen gesetzgeberischen Acte eines weise und sachkundig berathenen, wohlmeinenden Fürsten zu widmen Ursache hat!

E. v. Wibleben, k. sächs. Geh. Regierungsrath.

Herr Schürmann und der deutsche Buchhandel.

Eine seltsame Ueberraschung ist uns zutheil geworden: Hr. Schürmann wird ein neues Fachblatt herausgeben, das „Magazin für den Deutschen Buchhandel“, auf welches man bei der „Expedition des Buchhändler-Magazins“ abonniren kann*). — Das Unternehmen fordert die schärfste Kritik heraus, da es in der anspruchsvollsten Weise austritt und mit Worten angekündigt wird, in denen wir leider nur den Ausfluß einer maßlosen Ueberhebung zu erkennen vermögen. Wie groß immer die Verdienste sein mögen, die sich Hr. Schürmann durch verschiedene Arbeiten um sein Fach erworben hat, nichts berechtigte ihn, dem gesammten deutschen Buchhandel gegenüber eine solche Sprache zu führen, wie es in dem

*) Diese doppelte Benennung eines Blattes gehört, beiläufig bemerkt, nach unserer Ansicht nicht zu den „Ursachen des deutschen Buchhandels“!